

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 22 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. Januar 2006

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- | | | |
|---------|---|-----|
| Nr. 202 | Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. Oktober 2005 | 306 |
| Nr. 203 | Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 31. August 2005 | 313 |

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

- | | | |
|---------|---|-----|
| Nr. 204 | Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Synodenthema „Das Beten – Herzstück der Spiritualität“. Vom 19. Oktober 2005 | 322 |
| Nr. 205 | Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Synodenthema „Das Beten – Herzstück der Spiritualität“. Vom 19. Oktober 2005 | 323 |
| Nr. 206 | Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 19. Oktober 2005 .. | 323 |
| Nr. 207 | Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 19. Oktober 2005 .. | 324 |
| Nr. 208 | Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neufassung der Verfassung der Vereinigten Kirche. Vom 18. Oktober 2005 | 324 |
| Nr. 209 | Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Fassung der Gesetze der Vereinigten Kirche in geschlechtergerechte Sprache. Vom 19. Oktober 2005 | 324 |
| Nr. 210 | Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 18. Oktober 2005 | 325 |
| Nr. 211 | Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 18. Oktober 2005 | 325 |

III. Mitteilungen

- | | | |
|---------|---|-----|
| Nr. 212 | Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes | 325 |
| Nr. 213 | Generalsynode in Ahrensburg bei Hamburg | 325 |

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof	326
Generalsynode	326
Kirchenleitung	326
Geschäftsführender Ausschuss der Kirchenleitung	326
Catholica-Beauftragter	326
Verwaltungsrat der zeitzeichen gGmbH	326
Mitglieder der Gesellschafterversammlung der zeitzeichen gGmbH	326
Schlichtungsstelle	326
Lutherisches Kirchenamt	326
Theologisches Studienseminar Pullach	327

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen****VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

Personalnachrichten	327
---------------------------	-----

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 202 Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 18. Oktober 2005

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Dem am 31. August 2005 unterzeichneten Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel II

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) zuletzt geändert durch KG vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.

c) In Absatz 6 wird hinter dem Wort „besteht“ das Wort „volle“ gestrichen.

2. In Artikel 2 Satz 1 werden die Wörter „in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen“ durch die Wörter „mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

(2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.

(3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz wird Absatz 1.
- b) In Nr. 5 wird vor dem Wort „lutherische“ das Wort „deutsche“ gestrichen, und hinter dem Wort „Diaspora“ werden die Worte „innerhalb und außerhalb Deutschlands“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.“
5. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Ziffern „3“ und „4“ durch die Ziffern „4“ und „5“ ersetzt.
6. In Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Amtsdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
7. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Amtsdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- b) In Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „geistliches“ durch das Wort „ordiniertes“ ersetzt.
8. In Artikel 14 Absatz 3 werden die Wörter „Amtsdauer“ jeweils durch die Wörter „Amtszeit“ ersetzt.
9. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 24“ durch die Wörter „der Artikel 24 und 24 a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.“
- c) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
10. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 16
- (1) Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmung in Absatz 3 und 5 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.
- Es wählen die
- | | |
|----------------------------------|----------------|
| Ev.-luth. Landeskirche Hannovers | 11 Mitglieder, |
| davon vier ordinierte; | |
| Evang.-Luth. Kirche in Bayern | 9 Mitglieder, |
| davon drei ordinierte; | |
| Nordelbische Ev.-Luth. Kirche | 8 Mitglieder, |
| davon zwei ordinierte; | |
- Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 5 Mitglieder, davon zwei ordinierte;
- Ev.-Luth. Kirche in Thüringen 3 Mitglieder, davon ein ordinierter;
- Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig 2 Mitglieder, davon ein ordinierter;
- Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs 2 Mitglieder, davon ein ordinierter;
- Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg Lippe 2 Mitglieder, davon ein ordinierter.
- Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Sie dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören.
- (3) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern und von ersten und zweiten Stellvertretern in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgesetzten sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof acht Mitglieder, davon höchstens drei ordinierte, und je acht erste und zweite Stellvertreter, davon höchstens je drei ordinierte, in die Generalsynode.
- (4) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.
- (5) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.
- (6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtszeit der Generalsynode jeweils zwei Stellvertreter, getrennt für die nach Absatz 2 zu wählenden Gruppen, und legen zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Die gewählten Stellvertreter treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Synodalen oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl ein. Die berufenen Stellvertreter treten bei vorübergehender Verhinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.
- (7) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren. Die Bestimmungen des Absatzes 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren acht Mitglieder zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen, und sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(9) Mitglieder, die zum ersten Mal in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agenda verpflichtet.“

11. In Artikel 17 Absatz 1 wird das Wort „geistlichen“ durch das Wort „ordinierten“ ersetzt.

12. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „geistliche“ jeweils durch die Wörter „ordinierte“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Amtsdauer“ jeweils durch die Wörter „Amtszeit“ ersetzt.

13. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Lutherischen Kirchenamt“ durch die Wörter „Amt der VELKD“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Der Leiter des“ die Wörter „Lutherischen Kirchenamtes“ durch die Wörter „Amtes der VELKD“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „ein juristischer Referent des“ die Wörter „Lutherischen Kirchenamtes“ durch die Wörter „Amtes der VELKD“ ersetzt.

14. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Innerhalb des Kirchenamtes der EKD übt das Amt der VELKD die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Amt der VELKD besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Referenten. Der Leiter, der zugleich theologischer Vizepräsident und Leiter einer Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, und die Referenten werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen im Amt der VELKD Tätigen werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes der VELKD angestellt, die Kirchenbeamten zusätzlich im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof berufen. Die Berufungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen. Anstellungsträgerin des Leiters des Amtes der VELKD, der Referenten sowie der übrigen im Amt der VELKD Tätigen ist die Evangelische Kirche in Deutschland.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kirchenleitung führt die Fachaufsicht über die im Amt der VELKD Tätigen. Sie stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz Richtlinien für die Organisation und die Geschäftsverteilung auf. Die Dienstaufsicht führt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für den inneren Dienstbetrieb im Amt der VELKD und im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten einheitliche Regelungen, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beschließt.“

15. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

„Artikel 21 a

- (1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiter, die nicht im Amt der VELKD tätig sind. Diese werden von der Vereinigten Kirche berufen. Die Berufungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.
- (2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.“

16. Nach Artikel 24 wird folgender Artikel 24 a eingefügt:

„Artikel 24 a

Die Bestimmungen des Artikel 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

17. In Artikel 26 Absatz 3 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Rechnungslegung obliegt dem Amt der VELKD.“

Artikel III

- 1. Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem alle Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands diesem zugestimmt haben. Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, den Tag, an dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.
- 2. Artikel II Nummer 10 tritt abweichend von Nummer 1 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 der § 4 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft tritt.
- 3. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

K l i n k, den 18. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2005 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 31. Oktober 2005 vollzogen.

H a n n o v e r, den 17. November 2005

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Begründung:

A. Allgemeines:

Zu Artikel I

Durch das KG zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978, ABl. VELKD Bd. V, S. 123, zuletzt geändert durch KG vom 17. Oktober 1995, ABl. VELKD Bd. VI, S. 274, sollen die durch den am 31. August 2005 unterzeichneten Kirchenvertrag zwischen der EKD und der VELKD (im Folgenden: Kirchenvertrag) vertraglich vereinbarten Änderungen im Verfassungsrecht der Vereinigten Kirchen in die Kirchenverfassung durch ein sog. ‚Transformationsgesetz‘ auch umgesetzt werden. Es besteht insofern ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Vertrag zwischen der EKD mit der VELKD und dem KG zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche, als die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen zur Änderung im Verfassungsrecht der VELKD in diesem durch eine Verfassungsänderung nachvollzogen werden müssen, weil sonst die Vereinigte Kirche ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen würde, vgl. auch § 18 I Satz 2 des Kirchenvertrages. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Generalsynode und die Organisation des Lutherischen Kirchenamtes. Das dem Kirchenvertrag zugrunde liegende Verbindungsmodell zeigt sich zum einen bei der Zusammensetzung der Generalsynode. Auf Grund der angestrebten Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode der VELKD und den Synodalen aus den acht VELKD-Gliedkirchen in der Synode der EKD kommt es zu einer nicht unerheblichen Verkleinerung der Generalsynode der VELKD. Zum anderen kommt das sog. Verbindungsmodell auch darin zum Ausdruck, dass das Lutherische Kirchenamt als Amt der VELKD in das Kirchenamt der EKD eingebunden wird.

Im Zuge der Novellierung der Verfassung der Vereinigten Kirche werden auch einige andere Verfassungsbestimmungen mit geändert, bei denen seit längerem ein Novellierungsbedarf gesehen wurde, der aber bis zur nächsten größeren Verfassungsänderung zurückgestellt werden konnte.

B. Im Einzelnen:

Zu Artikel II

Zu 1. Art. 1

Abs. 3

Diese Bestimmung ist neu im Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche. Die seit dem Kirchenkampf einsetzende rechtstheologische Grundlagendiskussion hat zu der Einsicht geführt, dass die evangelische Kirche sich eigenständiges und eigengeartetes Kirchenrecht geben kann und auch geben muss. Dieses gilt zum einen für das Kirchenmitgliedschaftsrecht,

also die Frage, wie eine *natürliche Person* zum Kirchenmitglied wird (insb. durch die Taufe). Dieses gilt zum anderen für die innerkirchlichen Organisationsstrukturen, also die Kirchengemeinden, die Dekanate, Propsteien, Kirchenkreise oder Kirchenbezirke, die Landeskirchen und deren Zusammenschlüsse, die alle *juristische Personen* des Kirchenrechtes sind, unabhängig von ihrer Rechtsstellung nach weltlichem Recht. Durch den Zusammenschluss von neun Landeskirchen im Jahr 1948 ist die Vereinigte Kirche als kirchliche Körperschaft durch ihre Gliedkirchen konstituiert worden. Satz 1 hat somit klarstellende Funktion eines bereits bestehenden Rechtszustandes. Satz 2 hält deklaratorisch fest, was sich aus staatlichem Verfassungsrecht ergibt: Schließen sich mehrere Landeskirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. v. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V Satz 3 WRV sind, zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieses gilt auch für die Vereinigte Kirche als Zusammenschluss von heute acht Landeskirchen.

Abs. 6

Durch die Streichung des Wortes „volle“ wird keine inhaltliche Änderung intendiert. Wenn zwischen Kirchen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so haben diese volle Kirchengemeinschaft, insoweit findet lediglich eine präzisierende Anpassung an den neu gefassten Wortlaut des Art. 3 Satz 2 statt.

Zu 2. Art. 2

Dieser Artikel ist aus zweifachem Grund zu novellieren. Zum einen soll das durch den Kirchenvertrag realisierte Verbindungsmodell zwischen der EKD und der VELKD durch das Verb ‚verbunden‘ auch Eingang in den Verfassungstext finden. Durch diesen Kirchenvertrag wird mit Hilfe des Verbindungsmodells eine direkte Verbindung zwischen den beiden gliedkirchlichen Zusammenschlüssen VELKD und EKD hergestellt, die nicht mehr – wie bisher – durch die gemeinsamen Gliedkirchen beider gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vermittelt wird. Zum anderen ist die Bezeichnung „Bund“ für die EKD durch den Begriff „Gemeinschaft“ zu ersetzen. Der ekklesiologische und kirchenverfassungsrechtliche Zustand der EKD hat sich seit dem Jahr 1948 geändert. Damals war die EKD ein Kirchenbund, zwischen einzelnen ihrer Gliedkirchen bestand keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Durch die Arnolds-hainer Abendmahlsthesen und die von allen Gliedkirchen der EKD unterzeichnete Leuenberger Konkordie hat sich der Status der EKD zu einer Gemeinschaft von lutherischen, unierten und reformierten Gliedkirchen entwickelt, in der gegenseitige Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Dabei handelt es sich um eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen, in der die jeweiligen Bekenntnisbindungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gewahrt bleiben. Durch diese Kirchengemeinschaft wird die gewachsene enge Gemeinschaft der bekenntnisgleichen Kirchen weder ersetzt noch eingeschränkt, diese kann nur ergänzend hinzutreten.

Zu 3. Art. 3

Dieser Artikel beschreibt die ökumenischen Beziehungen der Vereinigten Kirche weltweit. Dabei zeigt sich eine deutliche Klimax zwischen den Absätzen

1 bis 3. Die engsten Kontakte hat die VELKD zu den lutherischen Mitgliedskirchen des LWB. Absatz 2 beschreibt die Beziehungen der Vereinigten Kirche zu den in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – zusammengeschlossenen lutherischen, unierten und reformierten Kirchen. Absatz 3 beschreibt die Art der ökumenischen Zusammenarbeit mit allen anderen christlichen Kirchen. Durch die Novellierung dieses Artikels soll keine Entscheidung in der derzeit andauernden Diskussion zur Neuordnung der Ökumenearbeit der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der Landeskirchen vorweggenommen werden.

Abs. 1

Dieser Absatz beschreibt die besonderen Beziehungen, welche die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen zu allen im LWB zusammengeschlossenen Mitgliedskirchen dieses konfessionellen Weltbundes, dem Lutherischen Weltbund, selbst hat. Die VELKD ist zwar selbst keine Mitgliedskirche des LWB. Sie ist aber durch ihre Gliedkirchen mit allen Mitgliedskirchen des LWB zu einer weltweiten Gemeinschaft lutherischer Kirchen verbunden. Die Gliedkirchen der VELKD haben sich im Deutschen Nationalkomitee (DNK/LWB) zusammengeschlossen. Weitere Mitgliedskirchen des DNK/LWB sind die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden und die Lippische Landeskirche (Lutherische Klasse). Die VELKD und das DNK/LWB, das seinerseits Körperschaft des Kirchenrechts und Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind durch einen Vertrag sehr eng miteinander verbunden.

Satz 2 beschreibt deklaratorisch, dass angesichts des gemeinsamen Bekenntnisses der im LWB zusammengeschlossenen Mitgliedskirchen zwischen diesen Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft besteht.

Abs. 2

Dieser Absatz beschreibt die Arbeitsbeziehungen der Vereinigten Kirche zur Leuenberger Kirchengemeinschaft, die mit „wahrt und fördert“ umschrieben werden. Die VELKD ist zwar zur Vermeidung einer Doppelmitgliedschaft selbst nicht Signatarkirche der GEKE, sie hat sich aber intensiv an dem Zustandekommen und der Rezeption der Leuenberger Konkordie beteiligt und unterstützt deren Ziele mit Nachdruck. Mit ihren Gliedkirchen und mit deren Mandat arbeitet sie aber unmittelbar in Gremien und Organen dieses Zusammenschlusses von lutherischen, unierten und reformierten Kirchen, insbesondere in Europa, mit. Die Mitarbeit der VELKD und ihrer Gliedkirchen in der GEKE beruht wesentlich auf der Einsicht, dass nach Ziff. 37 der Leuenberger Konkordie die Bekenntnisbindung der Signatarkirchen ausdrücklich gewahrt bleibt.

Abs. 3

Dieser Artikel beschreibt die über Absatz 1 und Absatz 2 hinausgehende ökumenische Arbeit der Vereinigten Kirche mit allen anderen christlichen Kirchen weltweit. Gegenüber der bisherigen Formulierung wird eine sprachlich geglättete Formulierung vorgeschlagen, die auch das ökumenische Engagement stärker betont. Die VELKD ist nicht nur bereit, sich zu beteiligen, sondern sie beteiligt sich auch ak-

tiv an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.

Zu 4. Art. 7

Abs. 1

In Nr. 5 dieses Absatzes, der die Aufgaben der VELKD aufzählt, sollen sowohl das Wort „deutsche“ als auch die Wörter „innerhalb und außerhalb Deutschlands“ gestrichen werden. Der Vereinigten Kirche obliegt – so zeigt es die bisherige Praxis – die Fürsorge für die weltweite lutherische Diaspora. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine lutherische Diasporakirche oder -situation innerhalb oder außerhalb Deutschlands handelt. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe geschieht vornehmlich durch den Martin-Luther-Bund, das Diasporawerk der VELKD. Aus der Formulierung des Satzes darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, die lutherische Diaspora habe einen wie auch immer gearteten Rechtsanspruch auf Fürsorgemaßnahmen durch die Vereinigte Kirche.

Abs. 2

Dieser Absatz ist neu. Seine Aufnahme in die Verfassung der Vereinigten Kirche ist vor dem Hintergrund des Abschlusses des Kirchenvertrages mit der EKD zu sehen. Satz 1 stellt deklaratorisch dar, dass die VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch die Verfassung bestimmten originären Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnimmt. Der Wortlaut der Bestimmung orientiert sich an § 2 des Kirchenvertrages. Auf diese Weise wird auf die in § 2 des Kirchenvertrages niedergelegten Grundsätze des Zusammenwirkens von VELKD und EKD im Verbindungsmodell Bezug genommen. Satz 2 schafft die Rechtsgrundlage für den Abschluss des vorliegenden Kirchenvertrages mit der EKD. Es gibt Aufgaben

- welche die EKD für alle Gliedkirchen übernimmt,
- welche die VELKD für ihre Gliedkirchen übernimmt,
- welche die VELKD in Absprache mit der EKD für die EKD übernimmt.

Der Vertrag ermöglicht es, entsprechend der Intention des Verbindungsmodells diese Aufgaben abgesprochen gemeinsam und arbeitsteilig wahrzunehmen.

Abs. 3

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 wird durch die Ergänzung der Grundordnung der EKD durch einen Art. 28 a notwendig, der auf Grund des Verbindungsmodells auch Rückwirkungen auf das Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche hat. Art. 28 a GO EKD sieht die Bildung eines Konventes als Teilorgan der Kirchenkonferenz im Verfassungsrecht der EKD vor. Die der Teilkirchenkonferenz zugewiesenen Rechte werden durch die jeweiligen Kirchenverträge sowohl von der VELKD als auch von der UEK wahrgenommen. Dadurch werden beide gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch die Bildung dieses Teilorgans im Verfassungsrecht der EKD berücksichtigt. Nach Absatz 3 wird bestimmt, dass das dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz nach Art. 28 a Absatz 2 der Grundordnung der EKD zugewiesene Recht, Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen

rechtswirksam zur VELKD zu ziehen, nur mit Zustimmung durch die Kirchenleitung der VELKD wahrgenommen werden kann. Zur Umsetzung des Verbindungsmodells ist es verfassungsrechtlich geboten, eine derartige Bestimmung in die Verfassung der VELKD aufzunehmen und gleichzeitig ausdrücklich zu bestimmen, welches der Organe der VELKD für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist.

Zu 5. Art. 9

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 in Art. 1 ist der Verweis auf die entsprechenden Absätze unrichtig geworden und muss angepasst werden.

Zu 6. Art. 10

Das Recht der EKD gebraucht den Begriff „Amtszeit“ durchgängig für die Dauer der Legislaturperiode der EKD-Synode. Auf Grund der Verbindung beider Synoden muss der bisher in der Verfassung der VELKD verwendete Begriff für die Dauer der Legislaturperiode der Generalsynode entsprechend angepasst werden. Durch die Änderung des Wortlauts ist keine materielle Änderung des Regelungsgehaltes beabsichtigt.

Zu 7. Art. 13

Zu a) Wegen der Ersetzung des Begriffes „Amtsdauer“ durch „Amtszeit“ vgl. Begründung zu 6.

Zu b) In der Vergangenheit ist der Begriff der „geistlichen“ Mitglieder der Generalsynode häufig Gegenstand intensiver theologischer Debatten gewesen. Durch den Verzicht auf den Begriff der „geistlichen“ Mitglieder der Generalsynode soll klargestellt werden, dass es nach evangelisch-lutherischem Amtsverständnis keinen geistlichen Stand im Sinne des römisch-katholischen Amtsverständnisses gibt. Nach evangelisch-lutherischem Verständnis kann nicht zwischen „Geistlichen“ und „Laien“ unterschieden werden. In Bezug auf die Frage nach einem geistlichen Stand ist für die evangelisch-lutherische Kirche seit der Reformation allein die Unterscheidung in Getaufte und Ungetaufte maßgeblich (vgl. Martin Luther, „An den christlichen Adel deutscher Nation“). Durch die Novellierung der Bestimmung soll der derzeitige Rechtszustand auch im Wortlaut der Bestimmung noch klarer gefasst werden. Denn auch nach geltendem Recht wird zwischen Mitgliedern der Generalsynode, die ordiniert und damit zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach CA 14 ordnungsgemäß berufen sind, und zwischen Mitgliedern der Generalsynode, die nicht nach CA 14 berufen sind, unterschieden.

Zu 8. Art. 14

Wegen der Ersetzung des Begriffes „Amtsdauer“ durch „Amtszeit“ vgl. Begründung zu 6.

Vor Art. 15 – 17

Die Art. 15 bis 17 enthalten die grundlegenden Bestimmungen über die Generalsynode der Vereinigten Kirche, eines der drei Organe dieses gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Das dem Kirchenvertrag zwischen der VELKD und der EKD zugrunde liegende Verbindungsmodell führt zu nicht unerheblichen Veränderungen der Bestimmungen über die Generalsynode. Die intendierte Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode und den aus den Gliedkirchen der VELKD stammenden Synodalen in

der Synode der EKD führt dazu, dass nicht nur die Zusammensetzung der beiden Synoden aufeinander abgestimmt werden muss, sondern dass auch die jeweiligen Amtszeiten synchronisiert werden müssen. In terminologischer Hinsicht erfolgen dabei Anpassungen, so wird z. B. der bisher verwendete Begriff „Amtsdauer“ durch den Begriff „Amtszeit“ ersetzt (vgl. Begründung zu 6.).

Zu 9. Art. 15

Abs. 1

Das Gesetzgebungsrecht der Generalsynode wird erweitert um die Gesetzgebungsmöglichkeiten nach dem im Rahmen der Novellierung der Verfassung der VELKD neu eingefügten Art. 24 a. Letztere Bestimmung eröffnet der Vereinigten Kirche die Möglichkeit, Gesetze, welche die EKD gem. Art. 10 a GO EKD für ihre Gliedkirchen erlassen will, einheitlich für alle Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu übernehmen bzw. auch wieder außer Kraft zu setzen. Bei der Gesetzgebung nach Art. 24 a Verf. VELKD wird das herkömmliche Stellungnahmeverfahren der Gliedkirchen analog angewandt, um die bisher bestehende Rechtseinheit innerhalb der Vereinigten Kirche auch bei der Übernahme von Gesetzen, welche die EKD gem. Art. 10 a GO EKD geschaffen hat, beizubehalten.

Abs. 2

Die Bestimmung über die Amtszeit der Generalsynode der VELKD wird an die entsprechende Norm der EKD angepasst, um die bisher unterschiedlichen Regelungen über die Amtszeit aufeinander abzustimmen. Satz 5 wird deshalb gestrichen, weil sich eine gleichlautende Bestimmung in Art. 16 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 findet.

Zu 10. Art. 16

Abs. 1

Dieser Absatz beschreibt den durch den Kirchenvertrag zwischen der EKD und der VELKD paktierten Grundsatz, dass Personenidentität zwischen den Generalsynodalen der VELKD und den Synodalen der EKD, soweit sie aus den Gliedkirchen der VELKD stammen, bestehen soll. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könnte sich in Bezug auf das Berufungsverfahren nach Absatz 3 ergeben und ferner dann, wenn evangelisch-lutherische Kirchen i. S. v. Art. 1 Absatz 4 (d. h. insb. Freikirchen), einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden der Vereinigten Kirche beitreten wollen. Einzelheiten dazu s. bei den Absätzen 3 und 5.

Abs. 2

Durch die Übernahme und Anwendung des Schlüssels der Sitzverteilung auf die einzelnen Landeskirchen in der Synode der EKD auf die Generalsynode der Vereinigten Kirche wird die Größe der Generalsynode deutlich verringert. Die Generalsynode wird künftig statt aus 62 Mitgliedern nur noch aus 50 Mitgliedern bestehen. Neu eingefügt ist Satz 4, der klarstellt, dass aus Gründen der Inkompatibilität zwischen den beiden gesetzgebenden Organen der Vereinigten Kirche, der Generalsynode und der Bischofskonferenz, kein Mitglied der Bischofskonferenz zugleich auch der Generalsynode der Vereinigten Kirche angehören darf. Im Falle einer zukünftigen Novellierung des Kirchengesetzes über die Ver-

teilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD könnte die Notwendigkeit bestehen, den Verteilungsschlüssel entsprechend durch einfache kirchengesetzliche Regelung zu normieren.

Abs. 3

Von den 50 Mitgliedern der Generalsynode der Vereinigten Kirche werden 42 von den Gliedkirchen gewählt und – wie bisher – acht in einem besonders geordneten Verfahren berufen. Angesichts des Grundsatzes der Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode der VELKD und den aus den acht Gliedkirchen der Vereinigten Kirche stammenden Synodalen in der Synode der EKD ergeben sich bei den Berufungen Modifikationen gegenüber dem bisherigen Verfahren. Bischofskonferenz und Kirchenleitung machen dem Rat der EKD einen gemeinsamen Vorschlag für die für die VELKD zu berufenden acht Generalsynodalen sowie deren 1. und 2. Stellvertreter. Der Rat der EKD spricht die Berufungen in die Synode der EKD aus und beruft die 1. und 2. Stellvertreter. Aus diesen vom Rat der EKD berufenen Mitgliedern beruft der Leitende Bischof die Mitglieder sowie deren 1. und 2. Stellvertreter in die Generalsynode der VELKD. Der Satz, dass die Berufenen Mitglieder der Generalsynode Mitglieder einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein sollen, ist zwar bereits in der geltenden Rechtslage verfassungsgewohnheitsrechtlich anerkannt, wird aber durch die Neufassung des Wortlautes nun ausdrücklich in den Verfassungstext aufgenommen.

Abs. 4

Dieser Absatz regelt die gesetzlichen Grundlagen für eine Erweiterung der Generalsynode der VELKD für den Fall, dass eine Gliedkirche der EKD, die bisher der Vereinigten Kirche nicht angehört hat, dieser beitreten sollte. Diejenigen Mitglieder dieser Landeskirche, die in der respektiven Amtszeit der Synode der EKD angehören, werden auf Grund der paktierten Personenidentität in beiden Synoden mit dem Beitritt dieser Landeskirche zur VELKD auch in die Generalsynode der VELKD für den Rest der laufenden Amtszeit entsandt.

Abs. 5

Der Verweis auf Art. 1 muss lediglich auf die neue Absatzzählung umgestellt werden. Anstelle des bisherigen Absatzes 4 muss Absatz 5 eingesetzt werden.

Abs. 6

In der Neufassung des bisherigen Absatzes 5 wird in Angleichung an das Recht der EKD die Zahl der gewählten und berufenen Stellvertreter von einem auf zwei erhöht. In Satz 2 wird das sprachlich unzutreffende und deshalb irreführende Wort vorübergehende „Behinderung“ durch vorübergehende „Verhinderung“ ersetzt.

Abs. 7

Satz 1 enthält eine sprachliche Anpassung an die entsprechende Formulierung im Recht der EKD (vgl. Begründung zu 6). Satz 4 enthält eine notwendige Verweisung auf Absatz 3, da die Berufungen in die Generalsynode der VELKD auf Vorschlag der Vereinigten Kirche nur durch den Rat der EKD erfolgen können.

Abs. 8

Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 6 werden in sprachlicher Glättung zu einem neuen Satz zusammengefasst. Die bisherige Formulierung, dass die neue Generalsynode, die durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen werden soll, was in begründeten Ausnahmefällen auch abweichende Verfahren zulassen könnte, wird durch das keine Ausnahmen mehr zulassende „wird“ ersetzt. Gemäß § 4 Absatz 2 des Vertrages VELKD-EKD soll die Tagung der Generalsynode in der kommenden Legislaturperiode ab dem Jahr 2009 in der Regel zeitlich mit der Tagung der EKD Synode verbunden werden.

Zu 11. Art. 17

Wegen der Ersetzung des Begriffes „geistliche“ durch „ordinierte“ vgl. Begründung zu 7. zu b).

Zu 12. Art 19

a) Wegen der Ersetzung des Begriffes „geistliche“ durch „ordinierte“ vgl. Begründung zu 7. zu b).

b) Wegen der Ersetzung des Begriffes „Amtsdauer“ durch „Amtszeit“ vgl. Begründung zu 6.

Zu 13. Art. 20

Abs. 2 und 5

Die Bezeichnung für die Verwaltungsbehörde der Vereinigten Kirche, das „Lutherische Kirchenamt“ wird auf Grund von § 7 I Satz 2 des Kirchenvertrages in „Amt der VELKD“ geändert.

Zu 14. Art. 21

Die zweite Stelle, an der sich deutliche Abänderungen durch den Kirchenvertrag zwischen der EKD und der VELKD ergeben, ist der Artikel über das Lutherische Kirchenamt. Der Vertragsinhalt von den §§ 6 bis 9 des Kirchenvertrages muss Eingang in das Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche finden.

Abs. 1

Vergleichbar Art. 20 Absätze 2 und 5 ist auch in diesem Absatz die Behördenbezeichnung für das Lutherische Kirchenamt der neuen Rechtslage anzupassen.

Abs. 2

Satz 2 enthält zwei wesentliche Neuerungen. Zum einen: Der Leiter des Amtes der VELKD ist zugleich theologischer Vizepräsident und damit Leiter einer Hauptabteilung im Kirchenamt der EKD. Der Gedanke des Verbindungsmodells wird exemplarisch in dieser doppelten Leitungsposition verwirklicht. Zum anderen: Sämtliche im Amt der VELKD tätigen Bediensteten stehen nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis zur Vereinigten Kirche, sondern zur EKD. Dieses gilt in gleichem Maße für die Kirchenbeamten, die Angestellten und die sonstigen Hilfskräfte, die im Amt der VELKD tätig sind. Da die Vereinigte Kirche weiterhin die Haushaltshoheit und damit einen eigenen Stellenplan hat, können sämtliche Bediensteten nur im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche auf Grund der im Stellenplan ausgewiesenen Positionen vom Rat der EKD angestellt werden.

Abs. 3

In diesem Absatz wird der Vertragsinhalt von § 9 II

Satz 1 und 2 in das Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche umgesetzt. Danach liegt die Fachaufsicht über die im Amt der VELKD Beschäftigten bei der Vereinigten Kirche, die Dienstaufsicht jedoch bei der EKD. Diese bei der EKD liegende Dienstaufsicht wird jedoch weitgehend auf den Leiter des Amtes der VELKD in seiner Eigenschaft als theologischer Vizepräsident und Leiter einer Hauptabteilung delegiert. Zur Bedeutung und zum Begriffsinhalt von „Dienst- und Fachaufsicht“ wird auf die Begründung von § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kirchenvertrages verwiesen.

Abs. 4

In diesem Absatz wird § 9 II Satz 3 des Kirchenvertrages in das Verfassungsrecht der Vereinigten Kirche transformiert. Da der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD und damit auch im Amt der VELKD nach einheitlichen Regelungen erfolgen soll, werden diese einheitlichen Regelungen vom Rat der EKD im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der VELKD erlassen. Zu diesen einheitlichen Regelungen des inneren Dienstbetriebes gehört auch die Geschäftsordnung für das Amt der VELKD, die eine abstrakt generelle Maßnahme der Dienstaufsicht darstellt. Auf Grund des Verbindungsmodells kann die Geschäftsordnung nur im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der VELKD vom Rat der EKD erlassen werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist die Bischofskonferenz an dem Erlass dieser Geschäftsordnung nicht mehr zu beteiligen.

Zu 15. Art. 21 a Abs. 1 und 2

Die Einfügung dieses Artikels ist dadurch notwendig geworden, weil die Vereinigte Kirche weiterhin Anstellungsträgerin sämtlicher Bediensteter bleibt, die nicht im Amt der VELKD im Kirchenamt der EKD tätig werden. Beide Absätze enthalten insoweit keine Änderungen und geben die geltende Rechtslage für die Beschäftigten, die außerhalb des Lutherischen Kirchenamtes in den Außenstellen der Vereinigten Kirche tätig sind, wieder.

Zu 16. Art. 24 a

Dieser Artikel muss eingefügt werden, um bei Gesetzen gem. Art. 10 a GO EKD, welche die EKD mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen will, eine partielle Rechtseinheit im Bereich der VELKD zu erreichen. Deshalb werden die Bestimmungen des Art. 24 Verf. VELKD für sinngemäß anwendbar erklärt, die immer dann zur Anwendung kommen, wenn die Vereinigte Kirche mit Wirkung für Ihre Gliedkirchen einheitliches Recht schaffen will.

Zu 17. Art. 26

Neben der Anpassung der Behördenbezeichnung an die neue Rechtslage erfolgt eine sprachliche Glättung des bisherigen Wortlautes.

Zu Artikel III

Zu 1.

Der Artikel regelt das Inkrafttreten und ermächtigt die Kirchenleitung, den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.

Zu 2.

Auf Grund der umfassenden Novellierung der Verfassung wird die Kirchenleitung ermächtigt, eine Neufassung des Wortlautes der Verfassung im Amtsblatt der VELKD zu veröffentlichen.

Nr. 203 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 31. August 2005

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,

übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unitarischen Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und

in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

§ 1 Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.
- (2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist.
- (4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

§ 3 Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4 Synoden

- (1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.
- (2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

§ 5 Kirchenkonferenz

- (1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.
- (3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6 Kirchenamt

Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

§ 7 Amtsstelle der VELKD

- (1) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der VELKD“. Die VELKD weist diesem Aufgaben zu und entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung.
- (2) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der VELKD. Er oder sie führt mittels des Amtes der VELKD die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

- (3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

§ 8 Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der VELKD und fördert den inner-evangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der VELKD. Die VELKD führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 10 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 11 Rechtswesen

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche

Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 12 Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit und streben an, Doppelarbeit und -strukturen abzubauen. Das Nähere wird gesondert geregelt.

§ 13 Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB)

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des DNK ergeben sich aus einer Vereinbarung zwischen dem DNK des LWB und der VELKD und werden von den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Amtes der VELKD wahrgenommen.

§ 14 Finanzierung

- (1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.
- (2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 15 Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beiseitigen.

§ 16 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

- (1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der VELKD aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.
- (2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversicherungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 17 Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Generalsynode zu berichten.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.
- (2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.
- (3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

H a n n o v e r, den 31. August 2005

Für die Evangelische Kirche in Deutschland

Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Bischof Dr. Hans-Christian K n u t h

Begründung:

I. Vorbemerkung

1. Mit der Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelische Kirche in Deutschland (UEK) einerseits sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) andererseits ordnen diese drei Zusammenschlüsse evangelischer Kirchen ihr Verhältnis zueinander neu und schaffen damit eine zukunftsfähige Struktur für alle Gliedkirchen der EKD im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben. Sie wollen die theologische Zusammenarbeit vertiefen und zu einer profilierteren Stärkung der kirchlichen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit beitragen. Ressourcen werden gebündelt und vorhandene Kräfte sollen effektiver eingesetzt werden. Die Neuordnung wird angestrebt, um die vor den Kirchen liegenden Herausforderungen meistern zu können, und sie ist möglich, weil die konfessionellen Unterschiede nicht mehr kirchentrennend sind.

Bedingt durch die deutlichen innerreformatischen theologischen Akzentunterschiede und die politischen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts in Deutschland hat die Reformation keine evangelische Gesamtkirche mit einem einheitlichen Bekenntnis entstehen lassen. Vielmehr kam es zur Bildung einer Vielzahl von Territorialkirchen mit unterschiedlichen Bekenntnisgrundlagen. Bis heute baut der Protestantismus auf 23 Gliedkirchen auf. Das Landeskirchentum mit der grundsätzlichen Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet und die Prägung durch ein bestimmtes Bekenntnis ist bis heute erhalten geblieben. Die Gliedkirchen sind Träger der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse EKD, VELKD und UEK und nicht deren

Untergliederungen (Guntau, Stichwort „Gliedkirche“ in Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, 2002). In der Reformationszeit konnte wegen gravierender theologischer Unterschiede eine Einigung nicht erreicht werden. Es bildeten sich vielmehr zwei unterschiedliche evangelische Bekenntnisse, die zu lutherischen und reformierten Kirchen führten. Zwischen beiden bestand weder eine Abendmahls- noch eine Kanzelgemeinschaft. König Friedrich-Wilhelm III. hat 1817 den Versuch unternommen, diese religiösen Unterschiede in Preußen durch eine Union zu überwinden. Dem folgten andere Landesherrn jedoch – auch weil es gravierende theologische Bedenken gab – nicht, so dass es bis heute unterschiedliche Bekenntnisstände in den Gliedkirchen der EKD gibt. Alle Gliedkirchen standen und stehen in ihrer theologischen Arbeit, in ihren ökumenischen Beziehungen und in ihrem öffentlichen Wirken vor Aufgaben, die eine gemeinsame Beratung und ein abgestimmtes Handeln gebieten. Sie haben daher – vor allem im 19. Jahrhundert – vielfältige Einigungsbemühungen unternommen.

Bei der Reorganisation der evangelischen Kirchen nach 1945 haben unterschiedliche Erfahrungen eine Rolle gespielt: Einerseits haben Kirchen verschiedenen Bekenntnisses gegen die nationalsozialistische Bedrohung zusammengestanden und darin Gemeinschaft erfahren. Andererseits haben die Erfahrungen des Dritten Reiches die Kirchen auf die Bedeutung ihrer jeweiligen Bekenntnisgrundlage verwiesen. Dem entsprach eine differenzierte Form kirchlicher Gemeinschaften. So bildeten sich zum einen bekenntnisgleiche Zusammenschlüsse. Lutherische Landeskirchen gründeten 1948 die VELKD. Kirchen der unierten ehemaligen preußischen Landeskirche schlossen sich – nach einem Vorläufer von 1951 – 1953 in der Evangelischen Kirche der Union (EKU) zusammen. Nach zähem Ringen gelang es 1948 zum anderen, alle Gliedkirchen für die Bildung der EKD als „Bund lutherischer, reformierter und uniierter Kirchen“ zu gewinnen, die die „bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christen sichtbar“ machen sollte. In der 1967 gegründeten Arnoldshainer Konferenz (AKf) kamen einschließlich der Mitgliedskirchen der EKU 16 Kirchen zusammen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 haben sich EKU und AKf zur UEK vereinigt mit dem ausdrücklichen Ziel, die UEK in die größere Gemeinschaft der EKD aufzulösen.

Aufgrund von Lehrgesprächen unter den evangelischen Gliedkirchen kam es zu der gemeinsamen Feststellung der Arnoldshainer Abendmahlthesen. Diese aufnehmend führte weitere theologische Reflektion, insbesondere durch die östlichen, seit 1969 im Bund evangelischer Kirchen in der DDR verbundenen Gliedkirchen zur Überwindung der Kirchentrennung zwischen den Kirchen der Reformation, die auf europäischer Ebene 1973 in der Verabschiedung der Leuenberger Konkordie mündete. Damit besteht auch zwischen allen evangelischen Kirchen innerhalb der EKD Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Durch den Beitritt der EKD zur Leuenberger Kirchengemeinschaft wurde deutlich unterstrichen, dass heute eine engere Zusammenarbeit bekenntnisverschiedener Landeskirchen auf EKD-Ebene möglich ist. Der ekklesiologische und kirchenverfassungsrechtliche Charakter der EKD hat sich im Laufe der Zeit entwickelt. Aus einem Kirchenbund ist sie zu einer Gemeinschaft von Kirchen mit unterschiedlichen (lutherischen, reformierten und unierten) Bekenntnisständen geworden. Sie ist Kirche. Welche Organisationsform die Gliedkirchen oberhalb ihrer selbst benötigen, hängt davon ab, ob das Zusammenwirken in der gemeinsamen Bekenntnisfamilie im Vordergrund steht, was vor allem für die lutherischen Kirchen von besonderer Bedeutung ist, die Teil der im Lutherischen Weltbund ver-

bundenen weltweiten Gemeinschaft lutherischer Kirchen sind, oder ob die theologische Arbeit zwischen den bekenntnisverschiedenen evangelischen Kirchen stärker in den Blick genommen wird. Die Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung im Diskurs in und mit der Gesellschaft, die ökumenischen Beziehungen im Inland und im zusammenwachsenden Europa sowie die gemeinsame Verantwortung für Gemeinden deutscher Sprache und Herkunft im Ausland, in denen sich Lutheraner, Reformierte und unierte evangelische Christen versammeln, sind Gemeinschaftsaufgaben, die ein Zusammenwirken aller Gliedkirchen erfordern. Durch das Vertragswerk wird eine vertiefte strukturelle Verbindung der drei großen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse EKD, UEK und VELKD hergestellt.

Im Dezember 2002 haben die Gliedkirchen der EKD die Initiative ergriffen und einen Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der nach sorgfältiger Sichtung und Bewertung der verschiedenen Reformvorschlüsse eine Neuordnung in der Weise empfahl, dass UEK und VELKD ihren Auftrag in der EKD und nicht mehr neben ihr wahrnehmen sollten. Der Ad-hoc-Ausschuss hat sich vergewissert, dass einer Veränderung der bestehenden Organisationsstrukturen keine zwingenden theologischen Bedenken entgegenstehen. Vielmehr ist eine Verbindung der bestehenden konfessionell bestimmten VELKD und der anders strukturierten UEK mit einer veränderten EKD sinnvoll und gestaltbar. (vgl. dazu epd-Dokumentation 28a/2003 und 44/2003).

Die Kirchenleitungen der UEK und der VELKD sowie der Rat der EKD haben, nachdem die Vertreter der Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz sich einstimmig die Empfehlung zu eigen gemacht hatten, im Frühjahr 2004 Verhandlungskommissionen berufen, die die als Anlage dem Ratifizierungsgesetz beigefügten Verträge ausgehandelt haben. Den Vertragsentwurf mit der EKD hat die Generalsynode der VELKD am 20. Oktober 2004 mit großer Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen, dem Vertragsentwurf mit der EKD hat das Präsidium der UEK am 1. Dezember 2004 einstimmig zugestimmt. Rat, Kirchenkonferenz und Synode der EKD, letztere am 11. November 2004, haben den Vertragsentwürfen jeweils einstimmig zugestimmt. Die Vertragsentwürfe wurden von den Leitern der Verhandlungskommissionen am 8. Dezember 2004 paraphiert und die Verträge von den Leitenden Geistlichen der Zusammenschlüsse am 31. August 2005 in Hannover unterzeichnet.

2. Mit den Verträgen werden unter der Bedingung der Erhaltung der konfessionellen Identitäten und Handlungsfähigkeiten folgende Ziele angestrebt:

- Stärkung einer profilierten evangelischen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit,
- wirksamere und zukunftsorientiertere Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben,
- Vertiefung der theologischen Zusammenarbeit,
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Landeskirchen,
- Ausbau von Beratung und Unterstützung der Landeskirchen sowie
- Konzentration der Kräfte durch sorgsamem Umgang mit verfügbaren Ressourcen, Abbau von Doppelstrukturen, Transparenz von Abläufen, Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie Verbesserung der Kommunikation und Kooperation.

Eine Stärkung der Gemeinschaft in der EKD erfordert Strukturen, die eine engere Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen in der größeren Gemeinschaft bekenntnis-

verschiedener Kirchen ermöglicht und respektiert. Außerdem ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen in einem verlässlichen Verfahren des Aufeinanderbezogenseins aufgenommen werden. Zwingend sind deshalb Zuständigkeits- und Konfliktlösungen innerhalb der durch die Grundordnungsänderungen und die Verträge veränderten EKD, die die Bekenntnisverschiedenheit der Gliedkirchen berücksichtigen, ohne aber jede streitige Frage sogleich zu einer Bekenntnisfrage werden zu lassen oder machen zu müssen. Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere in den §§ 2, 5 und 6 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der UEK bzw. §§ 2, 5 und 8 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD aufgenommen. Er zwingt nicht zu einem starren System, sondern lässt asymmetrische Strukturen zu:

- Danach kann die VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss und verfasste Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen als Kirche innerhalb der EKD fortbestehen und wirken. Für die in der VELKD zusammengeschlossenen lutherischen Kirchen ist die Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen notwendig auf dem Weg der Herstellung einer universalkirchlichen Einheit. Die Gemeinschaft in der EKD soll die gewachsene enge Gemeinschaft der bekenntnisgleichen Kirchen weder ersetzen noch einschränken; sie kann nur ergänzend hinzutreten. Die VELKD wird auch künftig auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses ihr Prüfungs-, Gestaltungs- und Initiativrecht wahrnehmen. Die EKD ist nach Artikel 1 ihrer Grundordnung verpflichtet, die Bekenntnisgrundlage ihrer Gliedkirchen zu achten und setzt dabei voraus, dass diese ihr Bekenntnis wirksam werden lassen. Die lutherischen Kirchen stehen in einer Verbindlichkeit gegenüber der EKD, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und ihren Schwesterkirchen in der lutherischen Weltfamilie.
- Ebenso ist es möglich, dass die Mitgliedskirchen der UEK ihre Gemeinschaft fortsetzen oder dass sich die UEK, was ihr Gründungsvertrag (§ 7 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Februar 2003, ABl. EKD, S. 315) vorsieht, in die EKD auflöst.

Eckpunkte der durch die Verträge gemeinsam getragenen Strukturreform sind insbesondere die folgenden:

- Die EKD nimmt grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben wahr.
- Dabei soll so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen erreicht werden wie möglich und so viel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehen werden wie aus deren Verständnis nötig ist.
- Der Erfüllung der Aufgaben von EKD, UEK, VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen, in dem für die besonderen Aufgaben der UEK und der VELKD besondere Amtsstellen eingerichtet werden.

3. Die Verträge erfordern Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK sowie der Verfassung der VELKD. Wegen der herausragenden Bedeutung ist nach Artikel 10 Absatz 1, erste Alternative GO-EKD ein Kirchengesetz zur Ratifizierung der Verträge erforderlich. Anlässlich der durch die Ratifizierung erforderlichen Änderung der Grundordnung werden auch die Artikel 2, 10 a, 17, 21, 24 und 28 verändert, sowie Artikel 10 b eingefügt.

II. Erläuterungen der Vorschriften im Einzelnen

A. Zu Artikel 1: Änderung der Grundordnung (Hier nicht abgedruckt)

B. Zu Artikel 2: Vertrag zwischen der EKD und der UEK (Hier nicht abgedruckt)

C. Zu Artikel 3: Vertrag zwischen der EKD und der VELKD

Zur Präambel

Die Präambel nimmt den Willen der vertragschließenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der ihnen angehörenden Gliedkirchen auf, die nach Artikel 1 GO-EKD bestehende Kirchengemeinschaft untereinander zu vertiefen. Dies geschieht in gegenseitiger Achtung ihrer Bekenntnisbindung. Mit dem Vertragsschluss wird zugleich die aus der Berufung zum Zeugnis folgende dynamische gemeinsame Pflicht deutlich, die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der EKD zu stärken, um Menschen für das Evangelium zu gewinnen und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche noch wirksamer werden zu lassen.

1. zu § 1 Ziele:

§ 1 nimmt den in der Präambel zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Willen auf. Die nach wie vor bestehenden Bekenntnisunterschiede rufen nach einer Vertiefung der theologischen Arbeit durch Reflexion, Lehrgespräche, Konsultationen und ökumenische Beziehungen. Die Kirchen sind nach ihrem Öffentlichkeitsauftrag berufen, zu grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Wirklichkeit in einer immer komplexer werdenden Welt Antworten aus evangelischem Verständnis zu suchen und zu geben. Die Kirchen sehen sich selbst Herausforderungen gegenübergestellt, die einen sorgsamsten Umgang mit den knappen werdenden Ressourcen erfordert.

2. zu § 2 Grundsätze des Zusammenwirkens:

2.1 zu Absatz 1

VELKD und EKD bestehen als Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts fort. An diesem Status ändert der Vertrag nichts. Absatz 1 stellt klar, dass die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Vertragschließenden durch den Vertrag nicht verändert werden. Der Aufgabenbegriff ist weit auszulegen. Hierunter sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben zu verstehen. Dazu gehören auch die ökumenischen Beziehungen im In- wie im Ausland sowie das Haushaltsrecht einschließlich der Aufstellung der Stellenpläne. Es wurde bewusst davon abgesehen, einen Neuzuschnitt der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen vorzusehen. Veränderungen werden nur in einem partnerschaftlichen Konsens und damit unter Beteiligung der jeweils betroffenen Gliedkirchen in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren getroffen. Damit ist die VELKD in der Erfüllung ihrer spezifischen Gemeinschaftsaufgaben nicht eingeschränkt. Absatz 1 formuliert allerdings keine Festschreibung des Status quo, wie sich aus Absatz 4 ergibt.

2.2 zu Absatz 2

Daraus, dass die VELKD als Kirche und Körperschaft

des öffentlichen Rechts erhalten bleibt, folgt, dass sie ihren Auftrag in eigener Verantwortung wahrnimmt. Durch die Regelung soll zugleich das bisher bestehende faktische Nebeneinander von EKD und VELKD zu einer mit Verfassungsrang geordneten strukturellen Verbindung verändert werden. Ihre Konkretion erfährt die eingegangene Verbindung insbesondere in der Personalidentität durch die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Generalsynode und in der EKD-Synode nach § 4, im Teilnahmerecht des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin nach § 5 Absatz 3 in der Kirchenkonferenz sowie in der Regelung über das Kirchenamt in § 6 und der in ihm eingerichteten Amtsstelle der VELKD (§ 7 Absatz 3) einschließlich der besonderen Rechte des Leiters oder der Leiterein des Amtes der VELKD (§ 8 Absatz 2). Die Verbindung findet weiter ihren Ausdruck in den Regelungen des § 2 Absätze 3 und 4 sowie § 5 Absatz 2 in Bezug auf die Änderung von Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen.

Die VELKD behält ihr Initiativ-, Gestaltungs- und Prüfungsrecht in allen ihr nach ihrer Verfassung zugewiesenen Aufgaben, etwa im Blick auf das gemeinsame Bekenntnis. Die VELKD gewinnt neue Einflussmöglichkeiten hinzu, indem sie innerhalb der Strukturen der EKD rechtlich abgesicherte Ein- und Mitwirkungsrechte auf die ganze EKD gewinnt, wo bisher nur Absprachen und Koordinierung von Fall zu Fall möglich waren (§ 5 Absatz 2).

Die Gemeinschaft aller Gliedkirchen in der EKD behält ebenfalls die ihr bisher schon zustehenden Rechte. Sie gewinnt zusätzlich durch das enge und nun verbindliche Zusammenarbeiten mit der VELKD an Kraft zur Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben. Ihre Möglichkeit zur Information, Koordination und Beratung, vor allem aber zur theologischen Reflektion werden gestärkt.

2.3 zu § 2 Absatz 3

In Absatz 1 wird festgestellt, dass durch den Abschluss des Vertrages keine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen verbunden ist. Absatz 4 verpflichtet die Vertragsschließenden zu prüfen, ob eine Aufgabenübertragung angezeigt ist, um eines der wesentlichen Ziele des Vertrages zu erreichen, nämlich dass die EKD als Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben grundsätzlich wahrnimmt. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit erreicht werden wie möglich und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beibehalten werden, wie nach deren Selbstverständnis nötig ist. Absatz 3 nimmt die in den Absätzen 1 und 4 formulierten Grundgedanken und das beschriebene Ziel auf. Ob und in welchem Umfang eine Aufgabenverschiebung erfolgt, prüfen VELKD und EKD in je eigener Verantwortung durch ihre dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Absatz 3 lässt es weiter zu, dass die Aufgabenerfüllung – ohne dass es zu einer Veränderung der Zuständigkeit kommt – auch in einem abgesprochenen arbeitsteiligen Verfahren erfolgt. Eine gemeinsame Wahrnehmung kann dabei unterschiedlich erfolgen:

- so kann die EKD in Absprache mit und für die VELKD eine dieser obliegende Aufgabe oder
- umgekehrt die VELKD eine Aufgabe der EKD für diese erfüllen.

2.4 zu § 2 Absatz 4

Um das in Absatz 3 gemeinsam festgelegte Ziel zu erreichen, legt Absatz 4 beiden Seiten eine Prüfungspflicht auf. Die Pflicht zur „regelmäßigen“ Prüfung beinhaltet keine Festlegung eines zeitlichen Turnus. Die Regel kommt dann zum Tragen, wenn ein geeigneter Anlass zur Prüfung entsteht, so z. B. bei anstehenden Rechtsänderungen, bei der Verabredung arbeitsteiligen Vorgehens oder bei Prüfung der Frage der Trägerschaft von Einrichtungen. Die Prüfung kann im Rahmen der Berichterstattung nach §§ 8 und 17 wahrgenommen werden.

3. zu § 3 Organe, Grundsatz:

Auch wenn die VELKD ihren Auftrag nach § 2 Absatz 2 in der EKD wahrnimmt, bleibt sie Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts. Demzufolge ist die Besetzung der Organe grundsätzlich ihre eigene Angelegenheit.

4. zu § 4 Synoden:

Durch die Regelung des § 4 wird das Wirken der VELKD in der EKD konkretisiert. Die Bestimmungen über die Bildung der Synode enthalten eine Ausnahme von dem in § 3 genannten Grundsatz.

4.1 zu § 4 Absatz 1

Die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 1 stellt die Personalidentität der gewählten Synodalen und Generalsynodalen her.

Die Sätze 2 und 3 befassen sich mit den Berufungen. Dabei wird die Personalidentität ebenfalls erreicht. Nach Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD sind vom Rat der EKD 20 Persönlichkeiten und für diese jeweils ein erster und zweiter Vertreter oder Vertreterin – also insgesamt 60 Personen – in der Synode der EKD zu berufen. Diese Zahl gewährleistet, dass mehr als acht Berufene lutherischen Bekenntnisses für eine Berufung in die Generalsynode zur Verfügung stehen.

4.2 zu § 4 Absatz 2

§ 4 Absatz 2 beschreibt den Regelfall der zeitlichen Verbindung der Tagungen beider Synoden. Die Vorschrift lässt das Recht des Präsidiums der Generalsynode der VELKD unberührt, hiervon im Einzelfall aus sachlichen Gründen abzuweichen.

Es bleibt der Regelung in den Geschäftsordnungen der Synode der EKD und der Generalsynode der VELKD überlassen, eine personelle Verbindung der Präsidien herbeizuführen.

5. zu § 5 Kirchenkonferenz:

5.1 zu § 5 Absatz 1

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent der Vertreter der Gliedkirchen der VELKD. Er gibt in besonderer Weise der VELKD das Recht, in der EKD zu wirken. Satz 3 sieht vor, dass der Konvent auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent angehörenden lutherischen Gliedkirche der EKD einen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in der VELKD und dem DNK/LWB gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen zwei Aufgaben:

- eine Übertragung von Zuständigkeiten von der EKD auf die VELKD zu bewirken (§ 5 Absatz 2) sowie
- die abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 8 Absatz 2).

5.2 zu § 5 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die VELKD übertragen werden können. Bei dem An-sich-Ziehen nach § 5 Absatz 2 ist der diesen Vertrag tragende Grundsatz im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die VELKD übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Verfassung der VELKD keine Zuständigkeit besteht.

Wegen der Eigenständigkeit der VELKD als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf der Beschluss des Konventes gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD, da die Kompetenzen der VELKD unmittelbar verändert werden.

Durch § 5 Absatz 2 ist die Rechtssetzung der EKD in Bezug auf Zustimmungsgesetze nach Artikel 10 a GO-EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf die VELKD übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

5.3 zu § 5 Absatz 3

Die Regelung ist Ausdruck der Verbindung von VELKD und EKD. Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist Organ der VELKD (Artikel 8 Verf-VELKD). Es legt sich daher nahe, dass er oder sie sich in die Arbeit des föderalen Organs der EKD – Kirchenkonferenz –, mit beratender Stimme einbringen kann, unbeschadet der Frage, ob der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin bereits Mitglied der Kirchenkonferenz ist.

6. zu § 6 Kirchenamt:

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen dient. Dies fördert den stetigen Austausch und den gemeinsamen Diskurs. Es können Doppelstrukturen abgebaut und positive Kompetenzkonflikte, bei denen zwei Institutionen dieselbe Angelegenheit bearbeiten, wie negative Kompetenzkonflikte, wo jeder auf den anderen wartet, vermieden werden.

Nach § 13 soll die zwischen der VELKD und dem DNK/LWB aufgrund einer Vereinbarung bestehende enge Verbindung erhalten bleiben. Darüber hinaus kann das Kirchenamt auch für Aufgaben des Sekretariats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Anspruch genommen werden, sofern die GEKE dies wünscht. Bisher wird das Sekretariat durch die Kirchen-

kanzlei der UEK wahrgenommen. Auch den Aufgaben der UEK wird künftig das Kirchenamt der EKD dienen.

7. zu § 7 Amtsstelle der VELKD:

7.1 zu Absatz 1

Aufgrund der Wahrung der Eigenständigkeit der VELKD sieht Absatz 1 vor, dass eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet wird. In ihr sind die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Organen der VELKD auf verfassungsmäßigen Grundlagen übertragen werden. Es ist Angelegenheit der VELKD, festzulegen, welche sachliche und personelle Ausstattung der Amtsstelle zur Verfügung steht. § 14 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Kosten hierfür durch die VELKD aufzubringen sind. Die Amtsstelle ist nicht in die Abteilungsstrukturen des Kirchenamtes der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind allein der VELKD verantwortlich.

Die Amtsstelle führt die Bezeichnung „Amt der VELKD“ und tritt unter diesem Namen auf.

7.2 zu Absatz 2

Die Leitung der Amtsstelle obliegt nach Absatz 2 einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin der EKD ist. Dieser oder diese nimmt zum einen gesamtkirchliche Aufgaben als Leiter oder Leiterin einer theologischen Hauptabteilung des Kirchenamtes der EKD wahr, zum anderen leitet er oder sie die Amtsstelle der VELKD. Er oder sie bildet also eine „Gelenkstelle“ zwischen EKD und VELKD. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist er oder sie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD und damit in die kollegiale Leitungsstruktur des Kirchenamtes eingebunden. Seine oder ihre Verantwortung und Aufgaben als Leiter oder Leiterin der Amtsstelle ergeben sich aus § 7 Absatz 2, § 8 und dem Recht der VELKD.

7.3 zu Absatz 3

Die VELKD ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht allein auf die personellen Ressourcen der Amtsstelle angewiesen. Vielmehr können nach § 7 Absatz 3 die Fachreferenten des Kirchenamtes für die Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch umgekehrt.

8. zu § 8 Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD:

8.1 zu Absatz 1

Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD ist als Vizepräsident der EKD oder Vizepräsidentin der EKD Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD. Er oder sie ist verpflichtet, über die Arbeit in der VELKD zu berichten und den innerevangelischen Dialog zu fördern. Die Arbeit in einem Haus bietet die Gewähr des stetigen Austausches und des gemeinsamen Diskurses. Damit kann eine größere Vielfalt an Gesichtspunkten aufgenommen werden. Das eigene theologische Profil kann sich im Gegenüber schärfen und zugleich Anregungen für die Arbeit in der größeren Gemeinschaft aller Gliedkirchen sein. Dies stärkt die theologische Arbeit insgesamt. Damit wird ein isoliertes Eigenleben der Amtsstelle der VELKD bzw. des Kirchenamtes der EKD vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt und gefördert.

8.2 zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 weicht von dem Grundsatz des § 2 Absatz 1 ab, wonach die EKD ihre Angelegenheiten eigenständig bestimmt. § 8 Absatz 2 gewährt dem Vizepräsidenten der EKD oder der Vizepräsidentin der EKD als Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD eine besondere Rechtsposition. Sofern er oder sie gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums Bedenken mit der Begründung erhebt, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis und soweit diese Bedenken nicht durch eine Aussprache im Kollegium behoben werden können, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. § 8 Absatz 2 sieht vor, dass der Konflikt im Kollegium des Kirchenamtes der EKD zunächst innerhalb der EKD gelöst wird. Kann dieser Konflikt dort nicht gelöst werden, kommt diese Aufgabe dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz als Teilorgan der EKD zu. Der Respekt vor einer Mehrheitsentscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD gebietet es, dass die bekenntnismäßigen Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin durch eine qualifizierte Mehrheit im Konvent der VELKD getragen werden. Trägt der Konvent die Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mit, hat er die Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD einzuholen, da es sich nicht nur um eine innere Angelegenheit der EKD handelt, sondern die Verantwortung der VELKD mit betroffen ist.

9. zu § 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD:**9.1 zu Absatz 1**

§ 9 Absatz 1 zieht die Konsequenz aus § 6. Da die Aufgaben von EKD und VELKD im Kirchenamt der EKD erfüllt werden, legt es sich nahe, dass die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf gleichen Rechtsgrundlagen beruhen. Der Begriff der Anstellungsträgerschaft im § 9 Absatz 1 ist ein Oberbegriff. Er erfasst die Dienstherrneigenschaft gegenüber den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Anstellungsträgerschaft im engeren Sinne gegenüber den Angestellten.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 entscheidet die VELKD über die personelle Ausstattung im Amt der VELKD und trägt nach § 14 Absatz 2 Satz 2 die hierdurch entstehenden Kosten. Einstellungen durch die EKD erfolgen im vorherigen Einvernehmen mit der VELKD. Die Stellenausschreibung geschieht auf Veranlassung der VELKD durch die Personalabteilung des Kirchenamtes der EKD. Die VELKD nimmt die Personalauswahl vor und schlägt die ausgewählte Person zur Einstellung vor. Die EKD kann die Einstellung im Rahmen des Einvernehmens nur aus sachlichen Gründen verweigern. Deshalb sieht § 9 Absatz 1 Satz 3 vor, dass VELKD und EKD sich frühzeitig abstimmen.

Wie der Dienst- oder Arbeitsvertrag begründet das Beamtenverhältnis gegenseitige Rechtsverhältnisse, die die Rechte und Pflichten zwischen der Dienstherrin oder der Arbeitgeberin – EKD – und den Kirchenbeamten oder Angestellten in der Amtsstelle bestimmen. Hierzu gehören u. a.:

- Ansprüche auf Besoldung, Beihilfe und Versorgung, Fürsorge, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung,
- Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten.

Der EKD obliegt die Personalverwaltung und damit der verwaltungsmäßige Vollzug aller personalrechtlich relevanten Vorgänge im Einvernehmen mit der VELKD. Hierzu gehören insbesondere die das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheiten wie die Ernennung, Beförderung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, der Vollzug des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts, die Personalaktenverwaltung, Reisekosten- oder Umzugskostenerstattung und Trennungsgeldgewährung.

Da nach § 7 Absatz 1 Satz 3 die VELKD über die personelle Ausstattung und den Stellenplan entscheidet, obliegt es ihr, die hierfür notwendigen Stellen und ihre Dotierung zu bestimmen. Die Stellenbesetzung wird zwar durch die EKD als Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin verwaltungsmäßig vollzogen. Beförderungen oder Höhergruppierungen, erfolgen aber auf Veranlassung der VELKD, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Umsetzung, Abordnung, Zuweisung oder Versetzung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der VELKD erfolgen, da hiervon die Stellenbesetzung der Amtsstelle unmittelbar betroffen ist.

Die Entlassung ist – soweit sie auf einem Antrag des oder der Bediensteten erfolgt oder kraft Gesetzes erfolgt – durch die EKD zu vollziehen, da hierauf ein Rechtsanspruch gem. § 37 Absatz 1 Satz 1 KBGEKD besteht beziehungsweise sich die Rechtsfolge aus dem Kirchenbeamtengesetz (§ 41 KBGEKD) unmittelbar ergibt.

Die Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder auf Antrag des Beamten oder der Beamtin ist durch die EKD verwaltungsmäßig zu vollziehen, da die Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten (§19 KBGEKD).

Kündigungen von Arbeitsverträgen oder der Abschluss von Aufhebungsverträgen zu bestehenden Arbeitsverträgen haben nur auf Verlangen der VELKD zu erfolgen, da die Stellenbesetzung hiervon unmittelbar betroffen ist.

9.2 zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 stellt klar, dass die inhaltliche Arbeit des Amtes der VELKD ausschließlich der Bestimmung der VELKD unterliegt. Deshalb werden praktischer Vollzug und die geschäftsordnungsmäßige Regelung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht so gestaltet, dass die selbstbestimmte Tätigkeit im Amt der VELKD sichergestellt ist.

- Der Begriff der „Fachaufsicht“ in § 9 Absatz 2 Satz 2 umfasst jede Ausübung der Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberbefugnisse, die das inhaltliche Handeln des Amtes der VELKD steuert. Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Amtsstelle ist deren Leiter oder deren Leiterin. Er oder sie bestimmt die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelung. Er oder sie erteilt Weisungen und kontrolliert die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben. Er oder sie entscheidet über Dienstreisen, Nebentätigkeiten, Urlaub, Freistellungen, Arbeitszeitreduzierung und Mehrarbeit. Er oder sie führt Mitarbeitergespräche zur Personalentwicklung und sorgt für die Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung im Rahmen der von der VELKD hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltungsmittel.

- „Dienstaufsicht“ ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung des oder der Bediensteten im Innenverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber durch den Dienstvorgesetzten. Gegenstand der Dienstaufsicht ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne Mitarbeiterin. Die Dienstaufsicht ist zwischen EKD und VELKD im Einvernehmen zu führen. Zuständigkeiten der EKD bei der Ausübung der Dienstaufsicht sollen soweit als möglich dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass die unmittelbare Dienstaufsicht durch den Leiter oder die Leiterin der Amtsstelle wahrzunehmen ist. Bei Verletzungen von Dienstpflichten hat die Dienstherrin oder Arbeitgeberin – EKD – auf Verlangen des Leiters oder der Leiterin disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht erfasst von den Begriffen der Dienst- und Fachaufsicht nach § 9 Absatz 2 ist die Lehrverantwortung insbesondere für die ordinierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD. Sie richtet sich ausschließlich nach dem Recht der VELKD. Ordinierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD gelten als Inhaber oder Inhaberinnen eines Auftrags der VELKD im Sinne des § 2 des Kirchengesetzes der VELKD über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

10. zu § 10 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern:

Anknüpfend an § 2 Absatz 2 stellt § 10 klar, dass mit Ausnahme des Kirchenamtes nach § 6 EKD und VELKD alleinverantwortlich für Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern sind. Dies schließt auch ihre selbstständigen Einrichtungen ein. Der Vertrag verpflichtet beide Seiten zur engeren Koordination und Kooperation.

11. zu § 11 Rechtswesen:

Der Wahrung der Rechtseinheit der VELKD dient der neugestaltete Artikel 10 a GO-EKD, nach dem in den Fällen, in denen die VELKD Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EKD übertragen hat, nur sie und nicht ihre Gliedkirchen das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen kann. Dies hat zur Folge, dass die Gesetzgebungszuständigkeit wieder bei der VELKD liegt. Im Übrigen enthält die Vorschrift die Absichtserklärung, Gesetzgebung und Rechtspflege zu vereinheitlichen.

12. zu § 12 Grundsatz der Ökumenearbeit:

Der Vertrag nimmt keine Neuregelung vor. Es hat sich im Zuge der Arbeit der Ad-hoc-Kommission gezeigt, dass eine Neustrukturierung der Ökumenearbeit die der Landeskirchen sowie die der Missions- und Entwicklungswerke mit einbeziehen muss. Damit wird der Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen VELKD und EKD, die in diesem Vertrag geregelt werden, überstiegen. § 12 stellt im Blick auf § 2 Absatz 2 die jeweilige Eigenverantwortung fest und beschreibt die gemeinsame Absicht, die Zusammenarbeit zu vertiefen und eine gesonderte Regelung zu schaffen.

13. zu § 13 Geschäftsführung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

§ 13 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem DNK/LWB und der VELKD

besteht, wonach die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes grundsätzlich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD wahrgenommen wird. Diese Verpflichtung wird in Zukunft im Kirchenamt der EKD vom Amt der VELKD erfüllt. § 13 stellt somit sicher, dass die VELKD ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber dem DNK/LWB auch in Zukunft einhalten kann.

14. zu § 14 Finanzierung

Dass die VELKD ein eigenes Haushaltsrecht hat, folgt aus § 2 Absatz 2. Insofern wird auf das dort Dargelegte Bezug genommen. Die Kosten, die aus der Errichtung der Amtsstelle der VELKD nach § 7 Absatz 1 sowie aus der Inanspruchnahme des Kirchenamtes der EKD im Übrigen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erwachsen, trägt die VELKD. Dies gilt entsprechend für die EKD im Fall des § 7 Absatz 3 Satz 2. § 14 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass zur Vereinfachung der Abrechnung eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird.

15. zu § 15 Freundschaftsklausel:

§ 15 enthält in Anlehnung an übliche Formulierungen in Staatsverträgen und Staatskirchenverträgen die Verpflichtung, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen, und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung in freundschaftlicher Weise zu beseitigen. Das Letztere schließt die Möglichkeit ein, durch Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens entstandene Konflikte zu lösen.

16. zu § 16 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen:

§ 16 ist eine Konsequenz aus § 9 und enthält eine Regelung für die Beschäftigten des Lutherischen Kirchenamtes in Bezug auf ihre Dienst- und Anstellungsverhältnisse einschließlich der von ihnen erworbenen Anwartschaften auf die Versorgung sowie den Ausschluss von betriebsbedingten Entlassungen aus Anlass des Vertragsschlusses.

17. zu § 17 Berichte:

Das Erreichen der Vertragsziele ist ein dynamischer Prozess. Daher legt es sich nahe, dass der EKD-Synode und der Generalsynode über den Stand des Erreichten zu berichten ist. In welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form dies geschieht, entscheiden EKD und VELKD in jeweils eigener Verantwortung. Hierzu können insbesondere die Berichte des oder der Vorsitzenden des Rates der EKD bzw. des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin dienen.

18. zu § 18 Inkrafttreten:

18.1 zu Absatz 1

Die Regelung nimmt Bezug auf die erforderlichen Änderungen der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

18.2 zu Absatz 2

Nach § 18 Absatz 2 gelten die Regelungen in § 4 Absatz 1 erst nach Ablauf der laufenden Legislaturperioden der EKD-Synode und der Generalsynode.

18.3 zu Absatz 3

Die Verpflichtung aus § 18 Absatz 3 ist durch die Änderung des Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD durch dieses Gesetz erfüllt. Dies führt zu einer Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen der EKD von derzeit 100 auf 106. Nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD in der Fassung vom 11. November 1999 entsprechend zu ändern.

D. Zu Artikel 4: Schlussbestimmungen**zu Absatz 1:**

Die Änderungen der Grundordnung der EKD, die in Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 vorgesehen sind, sind durch die Regelungen zur Umsetzung der Strukturreform veranlasst und erfolgen bei ihrer Gelegenheit. Die vorgesehenen Regelungen berühren allerdings nicht die Paktierungsgrenze der Grundordnung der EKD, so dass ihre Aufnahme bzw. Änderung im Rahmen des normalen Verfahrens zur Änderung der Grundordnung gemäß Artikel 26 a Grundordnung der EKD erfolgen

kann. Diese Regelungen treten deshalb in jedem Fall bereits dann in Kraft, wenn die erforderlichen Mehrheiten in Synode und Kirchenkonferenz erreicht sind. Die Änderung Nr. 2 zu Artikel 10 a der Grundordnung der EKD ist dabei insofern von besonderem Interesse als die Ergänzung dieser Norm deren Sinn und Zweck entspricht und ihren Grundgedanken fortschreibt und in der Praxis bereits für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes erforderlich ist.

zu Absatz 2:

Die in diesem Absatz angesprochenen Änderungen der Grundordnung sowie die Verträge (Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3) sind unmittelbar durch die Strukturreform veranlasst. Die Grundordnung der EKD wird in grundlegender Weise verändert und somit die Paktierungsgrenze überschritten. Deshalb ist ein erweitertes Zustimmungsverfahren geboten, das eine Ratifizierung durch die Gliedkirchen vorsieht. Zugleich ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragspartner UEK und VELKD zum jeweiligen Vertrag selbstverständliche Voraussetzung dafür, dass die Verträge in Kraft treten können.

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 204 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Synodenthema „Das Beten – Herzstück der Spiritualität“.

Vom 19. Oktober 2005

Die Generalsynode der VELKD hat sich im Rahmen ihrer diesjährigen Tagung vom 15.-19. Oktober 2005 in Klink an der Müritz mit dem Thema „Spiritualität“ beschäftigt, das auch das Jahresthema des Leitenden Bischofs war. Dabei legte die Generalsynode den Schwerpunkt auf das Thema „Das Beten – Herzstück der Spiritualität“. In Gottesdiensten und Andachten zum Vater Unser, in einem ökumenischen Podiumsgespräch, in Vorträgen und in Gesprächsgruppen sowie durch Stille-Übungen sind wir aufmerksam geworden auf die Vielfalt von alten und neuen Formen des Gebetes und geben unsere Eindrücke und Erfahrungen als Wort an die Gemeinden weiter:

Ermutigung zum Gebet

1. Nach biblischem Zeugnis ist das Gebet Herzstück evangelischer Spiritualität. *Gott* liebt die Menschen und wendet sich ihnen zu. *Menschen*, die sich von Gott geliebt wissen, wollen ihm im Gebet begegnen und ihm antworten.

2. Die Antwort des Menschen hat viele *Formen*: Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über. Wer sich von Gott beschenkt weiß, will ihn *loben* und ihm *danken*, sein Glück und seine „Freude wie Vögel an den Himmel werfen“. In Zeiten persönlicher und allgemeiner Not können wir unsere *Klage* vor Gott bringen und rufen: „Mein Gott, warum hast du mich verlassen!“ (Psalm 22,2; Markus

15,34). Im *schweigenden Hören* auf Gottes Wort öffnen wir uns seiner Gegenwart. Mit unseren *Bitten* zeigen wir Gott, dass wir alles von ihm erwarten. In der *Fürbitte* nehmen wir die Verantwortung füreinander wahr. Für andere zu bitten heißt, „jemandem einen Engel zu senden“ (Martin Luther).

3. Die *Bibel* überliefert uns einen reichen Schatz an Gebeten, die zum Nachbeten einladen und eine Hilfe sind, z. B. das Buch der Psalmen und das Gebet Jesu, das „Vater Unser“ (Matthäus 6,9-13).

Das *Gesangbuch* versammelt gesungene Gebete aus alter und neuer Zeit sowie im Anhang Gebete für viele Situationen des Lebens.

4. Das Gebet verbindet den *einzelnen Christen*, die *einzelne Christin* mit dem dreieinigen Gott, schafft Raum zur Stille, zum Hören und zum Reden und kann zu einer Lebenshaltung werden. Es verbindet aber auch *die christliche Gemeinde* mit Gott und untereinander im gemeinsamen Schweigen, Sprechen und Singen. Dabei ergänzen sich freie und vorformulierte Gebete. Unsere ökumenischen Gäste haben uns ermutigt, Hemmungen gegenüber dem freien Gebet zu überwinden und auch häufiger spontan zu beten.

Weil die biblischen Zeugen erfahren haben, wie wichtig das Gebet für das Leben im Glauben ist, erinnern sie uns: „Seid beharrlich im Gebet!“

5. Das Beten will gelernt und geübt werden. Das öffentliche wie das familiäre und persönliche Gebet ist betroffen vom allgemeinen Traditionsabbruch. Menschen aus allen Altersgruppen, sozialen, beruflichen und religiösen Prägungen haben *Schwierigkeiten mit dem Beten*. Die Gene-

ralsynode bittet die *Gemeinden*, Raum zum Gebet zu schaffen, zum Beten zu ermutigen und Hilfestellung zum Gebet zu geben.

6. Zentraler Ort des Gebetes ist der *Gottesdienst*. Hier werden die Gebete unserer Väter und Mütter im Glauben und Beten, die vertrauten Worte aus Bibel, Gesangbuch und kirchlicher Tradition gepflegt. Die Gottesdienste geben auch Raum zum eigenen, persönlichen Gebet, zum Beispiel in der Stille, aber auch in der Gebetsgemeinschaft.

Wir bitten die Erzieher und Erzieherinnen in den *Kinder- gärten und Kindertagesstätten*, mit den Kindern zu beten. Für Kinder, die es gewohnt sind, regelmäßig zu beten, wird Gott zum vertrauten Begleiter des Lebens.

Der *Konfirmandenunterricht* bietet die Chance, Jugendliche mit dem Beten vertraut zu machen und ihnen durch Auswendiglernen z. B. des Vater Unser und Psalm 23 eine „eiserne Ration“ für ihren Alltag zu geben.

Die Generalsynode ermutigt dazu, in allen *kirchlichen Gruppen* und *Gremien* regelmäßig zu beten.

Wir bitten die *Familien* als wichtige Lernorte des Glaubens, die Tradition des Gebetes nicht abreißen zu lassen oder dort, wo sie abgerissen ist, neu zu beleben. Familien, die das Gebet neu einüben möchten, sind für Hilfestellungen in ihren Gemeinden dankbar. In der Erziehung zum Gebet wird das Taufversprechen eingelöst. Eltern, die mit ihren Kindern oder durch ihre Kinder das Gebet neu lernen, werden es als Bereicherung erfahren.

Die Generalsynode lädt *jeden Christen* und *jede Christin* ein, das persönliche Gebet als Zeit zum Hören auf Gott und zum Reden mit ihm wieder zu entdecken und zu pflegen. Wo Kirchen geöffnet sind, laden diese zu solchem Gebet ein.

7. Die Verbundenheit der VELKD mit den lutherischen und den weiteren christlichen Kirchen in der *Ökumene*, die diese Generalsynode wieder als große Bereicherung erfahren hat, ist auch eine Einbindung in eine weltweite Gebetsgemeinschaft. Wir erleben die Chance solcher Gebetsökumene besonders durch den Weltgebetstag, zu dem Frauen einladen, und die Gebetswoche für die Einheit der Christen. Andere beten für uns, wir beten für sie. „Denn unermüdlich wie der Schimmer / des Morgens um die Erde geht, / ist immer ein Gebet und immer / ein Loblied wach, das vor dir steht.“ (EG 266,3)

8. Luther wollte ein Schüler des Katechismus bleiben sein Leben lang – auch ein Schüler des Vater Unser. Als Betende lernen wir nie aus, sondern sind stets Suchende auf dem Weg zu Gott – freilich solche, die von Gott längst gefunden sind. So dürfen wir darauf vertrauen, dass auch unser Suchen nach dem rechten Reden und dem rechten Schweigen bei Gott geborgen ist, denn „der Geist hilft unserer Schwachheit auf“.

(Die Texte der Referate von Prof. Fulbert Steffensky, *„Die Schwachheit und die Kraft des Betens“*, und Marianne und Heinz Behnken, *„... betet ohne Unterlass... – Wie Menschen das Herzensgebet neu entdecken –“*, sowie die Andachten mit den beschriebenen Gebetshilfen sind in der Publikation *„Das Beten – Herzstück der Spiritualität“* über das Lutherische Kirchenamt zu beziehen.)

K l i n k, den 19. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 205 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Synodenthema „Das Beten – Herzstück der Spiritualität“.

Vom 19. Oktober 2005

Das Lutherische Kirchenamt wird gebeten, eine Broschüre zum Thema Beten (zum Beispiel in der Familie, für den Alltag, für alle Zeiten des Lebens) zu erarbeiten.

K l i n k, den 19. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 206 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.

Vom 19. Oktober 2005

Augsburger Bekenntnis – Grundlage aller evangelischen Kirchen

Das 475. Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses (1530) und das 450. Jubiläum des Augsburger Religionsfriedens (1555) haben der Generalsynode in Erinnerung gerufen, dass das Augsburger Bekenntnis von seinen Verfassern darauf angelegt war, die Einheit der Kirche zu erhalten und eine gemeinsame Grundlage für die reformatorischen Kräfte zu formulieren. Erst die unterschiedlichen Auslegungen des Augsburger Bekenntnisses in späterer Zeit führten zu einer deutlicheren Ausprägung in verschiedene Konfessionen. Deshalb erschöpft sich die Bedeutung des Augsburger Bekenntnisses nicht allein darin, Grundlage des Luthertums zu sein.

Es gehörte vielmehr von Anfang an zu seiner Möglichkeit, die konfessionsübergreifende Einheit zu fördern. Von diesem Verständnis ausgehend hat die Leuenberger Konkordie unter Aufnahme von Art. 7 des Augsburger Bekenntnisses die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft unter den Kirchen der Reformation begründet. Insofern ist das Augsburger Bekenntnis geeignet, als Basis für weitere Gespräche über Inhalte der Arbeit und den Bekenntnisstand der EKD zu dienen, zumal die deutliche Mehrheit der Gliedkirchen das Augsburger Bekenntnis bereits zu ihren Grundlagen zählt. Damit könnte dann auch die Voraussetzung für die ökumenische Annäherung zu anderen Konfessionen gegeben sein.

Auf der Grundlage des Augsburger Bekenntnisses lädt die Generalsynode zu ihren Tagungen Gäste aus der lutherischen Weltfamilie ein. Die Begegnungen und Gespräche innerhalb dieser Weltfamilie zeigen immer deutlicher, wie sich das gemeinsame Bekenntnis als Grundlage einer sprach- und kulturübergreifenden Verständigung bewährt. Diese guten Erfahrungen innerhalb einer konfessionellen Familie leisten damit einen bedeutenden ökumenischen Beitrag.

K l i n k, den 19. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 207 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten.

Vom 19. Oktober 2005

1. Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten für seinen Bericht „Den einmal begonnenen Weg im festen Blick auf das Ziel fortsetzen“. Sie teilt seine Einschätzung des gegenwärtigen Standes in den Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und den reformatorischen Kirchen. Zugleich unterstützt sie das Anliegen, Möglichkeiten für ein gemeinsames Zeugnis und Handeln zu erkennen und wahrzunehmen, um die Weggemeinschaft der Kirchen fortzusetzen.
2. Die Generalsynode unterstreicht die Verpflichtung aller Kirchen, in der Nachfolge Christi die ökumenische Gemeinschaft im Glauben als kostbares Gut zu achten. Sie wird von der Zuversicht in die Verheißung des Herrn getragen, dass in ihm alle eins sind.
3. Die Generalsynode misst dem von Vertrauen zueinander geprägten Gespräch auf allen Ebenen eine hohe Bedeutung bei. Es soll das Verständnis füreinander in den vorhandenen – und auch notwendigen – Unterschieden fördern, auftretende Irritationen miteinander klären, an Erreichtes erinnern und neue Schritte auf dem Weg gemeinsam wagen.
4. Die Generalsynode sieht, dass gegenwärtig in allen Kirchen ein tiefgreifender Prozess struktureller Veränderungen stattfindet. Er verändert auch die bisherigen ökumenischen Kontaktstellen in den Gemeinden und Regionen. Die Generalsynode bittet, darauf zu achten, dass in den neuen Strukturen auf beiden Seiten auch unter den veränderten Bedingungen Gesprächspartner vorgesehen werden, die die besondere Verantwortung für das ökumenische Miteinander wahrnehmen.
5. Die Generalsynode teilt das Bedauern des Catholica-Beauftragten, dass es der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz wegen ihrer unbedingten Verpflichtung gegenüber der römischen Instruktion „Liturgiam authenticam“ nicht möglich war, die Voraussetzungen für eine gemeinsam mit der EKD verantwortete Neubearbeitung der „Einheitsübersetzung“ der Bibel zu schaffen.
6. Die Einheitsübersetzung, die ursprünglich als eine einheitliche Bibelübersetzung der deutschsprachigen römisch-katholischen Bistümer geschaffen worden war, hat seit der Beteiligung der EKD an dieser Übersetzung auch in evangelischen Kirchen und Gemeinden als Zeichen ökumenischer Annäherung auf der Grundlage der Bibel hohe Wertschätzung erfahren. Dies gilt, obwohl die Bibelübersetzung Martin Luthers in den evangelischen Kirchen eine hervorragende Bedeutung hat.

Die Generalsynode stellt dies mit Dankbarkeit fest. Sie gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass auch die kommende überarbeitete Einheitsübersetzung auf Grund der vorhandenen Arbeitsbeziehungen zwischen evangelischen und römisch-katholischen Bibelwissenschaftlern und -wissenschaftlerinnen in der ökumenischen Gemeinschaft, z. B. bei Gottesdiensten, Andachten, Bibelarbeiten usw., gute Aufnahme findet.

7. Die Generalsynode ermutigt die Gemeinden und Einrichtungen, ihre in den zurückliegenden Jahren erreichte Gemeinschaft mit allen ökumenischen Partnern weiter zu pflegen, Unterschiede in Bekenntnis und Spiritualität füreinander zu erschließen und damit das gegenseitige Verständnis zu fördern. Sie empfiehlt, sich dazu durch den Bericht des Catholica-Beauftragten anregen zu lassen und auch neue Chancen für die Gemeinschaft zu entdecken.

8. Der Generalsynode ist gewiss, dass alle Kirchen ihre Einheit in Christus haben und die Versöhnung ihrer Gegensätze durch ihn geschenkt wird. Den ökumenischen Weg mit Blick auf das Ziel gehen heißt, aufzusehen auf Christus und im Gebet zu ihm miteinander verbunden zu sein. Der Generalsynode liegt daran, die Gemeinden und alle ökumenisch Gesinnten im Vertrauen auf Christus zu bestärken.

K l i n k, den 19. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 208 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neufassung der Verfassung der Vereinigten Kirche.

Vom 18. Oktober 2005

Die Generalsynode der VELKD bittet die Kirchenleitung, ihr auf der 4. Tagung der 10. Generalsynode im Jahr 2006 einen Entwurf der Verfassung vorzulegen, der nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache gefasst ist.

K l i n k, den 18. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 209 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Fassung der Gesetze der Vereinigten Kirche in geschlechtergerechte Sprache.

Vom 19. Oktober 2005

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, bei allen zukünftigen Gesetzesänderungen der Vereinigten Kirche das Lutherische Kirchenamt zu beauftragen, den gesamten Gesetzestext jeweils in geschlechtergerechte Sprache zu fassen und vorzulegen.

K l i n k, den 19. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 210 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 18. Oktober 2005

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2004 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2004 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 2004 Entlastung erteilt.
4. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2004 Entlastung erteilt.

K l i n k, den 18. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 211 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 18. Oktober 2005

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5*) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2004 Entlastung erteilt.

K l i n k, den 18. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

*) Hier nicht abgedruckt.

III. Mitteilungen

Nr. 212 Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes

In der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 (ABl. Bd. VII, S. 250 ff.) ist in § 15 Abs. 2 Satz 4 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ zu ersetzen.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2005

Das Lutherische Kirchenamt

i. V. F r e h r k i n g

Nr. 213 Generalsynode 2006 in Ahrensburg bei Hamburg

Auf Einladung der Nordelbischen Kirche findet die 4. Tagung der 10. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 14. bis 18. Oktober 2006 in Ahrensburg bei Hamburg statt.

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof

Die 10. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung in Klink bei Waren an der Müritz am 17. Oktober 2005 Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, München, zum Leitenden Bischof gewählt.

Generalsynode

An die Stelle des durch Tod ausgeschiedenen stellvertretenden Mitgliedes, Frau Ilse-Maria **Oppermann**, ist Herr Andreas **Schnapauff**, Bahnhofstraße 11 c, 25469 Halstenbek, von der Nordelbischen Kirche als stellvertretendes Mitglied für Professor Dr. Dr. **Hartmann** nachgewählt worden.

Kirchenleitung

Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 14./15. Oktober 2005 in Klink bei Waren an der Müritz Landesbischof Hermann **Beste**, Schwerin, erneut zum Stellvertreter des Leitenden Bischofs gewählt.

Bei den von der Generalsynode gewählten nichttheologischen Mitgliedern ist aufgrund des Ausscheidens von Oberkirchenrätin Dr. Karla **Sichelschmidt** (Bayern, vormals Braunschweig) Frau Ute **Ernsting** (Hannover) nachgerückt.

Aufgrund des Nachrückens von Frau Ute **Ernsting** (Hannover) zum nichttheologischen Mitglied hat die Generalsynode den Inspekteur der Polizei a. D. Karl **Lichtenberg** (Braunschweig) zum 4. Stellvertreter gewählt.

Geschäftsführender Ausschuss der Kirchenleitung

Nach der Neuwahl des Leitenden Bischofs setzt sich der Geschäftsführende Ausschuss wie folgt zusammen:

Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, Bayern
(Vorsitzender)

Präsident Hans-Dieter **Hofmann**, Sachsen

Präsident Dirk **Veldtrup**, Hannover

Catholica-Beauftragter

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat in ihrer Sitzung am 17. November 2005 Landesbischof Dr. Friedrich **Weber** zum neuen Catholica-Beauftragten berufen.

Verwaltungsrat der zeitzeichen gGmbH

(Legislaturperiode
vom 6. Dezember 2005 - 5. Dezember 2008)

Landesbischof Hermann **Beste**, Mecklenburg

Präsident Dr. Friedrich **Hauschildt**, Vereinigte Kirche

Oberkirchenrat Dr. Claus **Meier**, Bayern

Mitglieder der Gesellschafterversammlung der zeitzeichen gGmbH

(Legislaturperiode
vom 6. Dezember 2005 - 5. Dezember 2007)

Aufgrund des Ausscheidens von Oberlandeskirchenrat Dr. Hans Christian **Brandy** (Hannover) und Oberkirchenrat Udo **Hahn** (Vereinigte Kirche) setzt sich die Gesellschafterversammlung der zeitzeichen gGmbH wie folgt zusammen:

Landesbischof Hermann **Beste**, Mecklenburg
(zugleich Mitglied im Verwaltungsrat)

Präsident Dr. Friedrich **Hauschildt**, Vereinigte Kirche
(zugleich Mitglied im Verwaltungsrat)

Oberkirchenrat Dr. Claus **Meier**, Bayern
(zugleich Mitglied im Verwaltungsrat)

Oberlandeskirchenrat Rainer **Kiefer**, Hannover

Oberlandeskirchenrat Jürgen **Drechsler**, Hannover

Präsidentin Dr. Frauke **Hansen-Dix**, Nordelbien

Landesbischof Jürgen **Johannesdotter**, Schaumburg-Lippe

Kirchenrätin Kathrin **Schaefer**, Sachsen

Oberlandeskirchenrat Peter **Kollmar**, Braunschweig

Oberkirchenrat Christian **Frehrrking**, Vereinigte Kirche

Schlichtungsstelle

Nach § 5 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat die Kirchenleitung in der Sitzung am 18. November 2005 für die Amtszeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010 folgende Mitglieder in die Schlichtungsstelle berufen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Ruth **Schimmelpfeng-Schütte**, Celle

Stellvertreter: Richter am Arbeitsgericht
Klaus **Ruhkopf**, Hannover

Beisitzer: Vizepräsident Joachim E. **Christoph**
(Vertreter der Dienststellenleitung)

Stellvertreter: Büroleiter Gerd **Hodemacher**
(Vertreter der Dienststellenleitung)

Beisitzer: Oberkirchenrat Hans **Krech**
(Vertreter der Mitarbeiterschaft)

Stellvertreter: Kirchenamtsrat Thies **Willeke**
(Vertreter der Mitarbeiterschaft)

Lutherisches Kirchenamt

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 9. September 2005 Kirchenrat Christian **Fehrking** mit Wirkung vom 1. November 2005 die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat verliehen.

Die Kirchenleitung hat Pfarrer Dr. Christoph Martin **Jahnel**, München, am 17. November 2005 unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten für ökumenische Grundsatzzfragen im Lutherischen Kirchenamt berufen. Er wird die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat führen und seine Stelle zum 1. März 2006 antreten.

Die Amtszeit von Oberkirchenrat Dr. Norbert **Dennerlein** als Referent für Gemeindepädagogik und Seelsorge wurde durch Beschluss der Kirchenleitung am 17. November 2005 um weitere fünf Jahre über den 31. Juli 2006 hinaus bis zum 31. Juli 2011 verlängert.

Theologisches Studienseminar Pullach

Die Amtszeit von Pastor Dr. Matthias **Rein** als Studienleiter des Theologischen Studienseminars Pullach wurde durch Beschluss der Kirchenleitung am 7. Juli 2005 um weitere fünf Jahre über den 31. August 2006 hinaus bis zum 31. August 2011 verlängert.

Professor Dr. Volker **Weymann** wird nach fast zwölfjähriger Tätigkeit als Rektor des Theologischen Studienseminars Pullach zum 31. Mai 2006 in den Ruhestand treten.

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 8./9. September 2005 Oberkirchenrat Dr. Günter **Wasserberg**, zur Zeit theologischer Ausbildungsreferent im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), mit Wirkung vom 1. Juni 2006 für die Dauer von zehn Jahren zum Rektor des Theologischen Studienseminars Pullach berufen.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalnachrichten

Aufgrund seiner Wahl zum Leitenden Bischof der Vereinigten Kirche hat Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**

(München) gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) das Amt des Vorsitzenden übernommen.

